

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK I

FULDA, den 10. Februar 2021

137. Jahrgang

- | | | | |
|-------|--|--------|---|
| Nr. 1 | Papstbotschaft zum Welttag des Friedens | Nr. 9 | Honorarzahlungen |
| Nr. 2 | Papstbotschaft zum Welttag der Kranken | Nr. 10 | Informationen zur österlichen Bußzeit |
| Nr. 3 | Aufruf zur Palmsonntagskollekte | Nr. 11 | Priesterexerzitien in Benediktinerabtei Weltenburg |
| Nr. 4 | Hinweise zur Palmsonntagskollekte | Nr. 12 | Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28.02.2021 |
| Nr. 5 | Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) | Nr. 13 | Inhaltsverzeichnis |
| Nr. 6 | Zweites Dekret zur Änderung des Errichtungsdekrets des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözese Fulda | Nr. 14 | Termine 2021 |
| Nr. 7 | Diözesangesetz über die Durchführung von Gremiensitzungen während der COVID-19-Pandemie im Bistum Fulda | Nr. 15 | Dekret Verlegung Verwaltungsratswahlen 2021 |
| Nr. 8 | Förderrichtlinien für die örtliche und regionale Erwachsenenbildung in der Diözese Fulda | Nr. 16 | Ernennungen am Kirchlichen Arbeitsgericht für die Diözese Fulda |
| | | Nr. 17 | Personalien |

- Nr. 1 Botschaft seiner Heiligkeit Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedentages

1. JANUAR 2021

Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden

1. An der Schwelle zum neuen Jahr möchte ich den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen, den geistlichen Führern und den Gläubigen der verschiedenen Religionen sowie allen Männern und Frauen guten Willens meine ehrerbietigen Grüße übermitteln. Ihnen allen entbiete ich meine besten Wünsche, damit das kommende Jahr die Menschheit auf dem Weg der Geschwisterlichkeit, der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen Menschen, Gemeinschaften, Völkern und Staaten voranbringen kann.

Das Jahr 2020 war geprägt von der großen Covid-19-Gesundheitskrise, die sich zu einem globalen Phänomen in vielen Bereichen entwickelt hat. So hat sie Krisen verschärft, die eng miteinander zusammenhängen, wie die Klima-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Migrationskrisen, und schweres Leid und Not verursacht. Ich denke in erster Linie an diejenigen, die ein Familienmitglied oder einen geliebten Menschen verloren haben, aber auch an alle, die ohne Arbeit geblieben sind. Meine Gedanken gehen insbesondere an die Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger, Apotheker, Forscher, Freiwilligen, Seelsorger und Fachkräfte in den Krankenhäusern und Gesundheitszentren, die unter großen Anstrengungen und Opfern – manche sogar bis hin zu ihrem eigenen Tod – hingebungsvoll ihren Einsatz geleistet haben im Bemühen,

den Kranken nahe zu sein und ihre Leiden zu lindern bzw. ihr Leben zu retten. Während ich diesen Menschen meine Anerkennung zolle, erneuere ich zugleich meinen Appell an die politischen Verantwortungsträger und an die Privatwirtschaft, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Covid-19-Impfstoffen und den wesentlichen Technologien zu gewährleisten, die zur Betreuung der Kranken und all derer, die zu den Ärmsten und Schwächsten gehören, benötigt werden.[1]

Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, dass neben zahlreichen Zeugnissen der Nächstenliebe und Solidarität verschiedene Formen von Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit wie auch Tod und Zerstörung bringende Kriege und Konflikte leider neuen Schwung gewinnen.

Diese und andere Ereignisse, die den Weg der Menschheit im vergangenen Jahr geprägt haben, lehren uns, wie wichtig es ist, füreinander und für die Schöpfung Sorge zu tragen, um eine Gesellschaft aufzubauen, die auf Beziehungen der Geschwisterlichkeit beruht. Deshalb habe ich als Thema dieser Botschaft *Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden* gewählt. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit, um die heute oft vorherrschende Kultur der Gleichgültigkeit, des Wegwerfens und der Konfrontation auszumerzen.

2. Gott der Schöpfer, Ursprung der Berufung des Menschen zur Achtsamkeit

In vielen Religionen gibt es Erzählungen über den Ursprung des Menschen und seine Beziehung zum Schöpfer, zur Natur und zu seinen Mitmenschen. Das *Buch Genesis* in der Bibel zeigt von Anfang an auf, wie wichtig die

Sorge und das *Hüten* im Plan Gottes für die Menschheit sind, indem es die Beziehung zwischen Mensch (*'adam*) und Erde (*'adamah*) wie auch zwischen Geschwistern hervorhebt. Im biblischen Schöpfungsbericht vertraut Gott den „in Eden gepflanzten Garten“ (vgl. *Gen 2,8*) Adam an mit dem Auftrag, „ihn zu bearbeiten und zu hüten“ (vgl. *Gen 2,15*). Das bedeutet einerseits, die Erde fruchtbar zu machen, und andererseits, sie zu schützen und ihre Fähigkeit zu bewahren, das Leben zu ernähren. [2] Die Verben „bearbeiten“ und „hüten“ beschreiben Adams Beziehung zu seinem Haus/Garten und weisen auch auf das Vertrauen hin, das Gott in ihn als Herrn und Hüter der ganzen Schöpfung setzt.

Die Geburt von Kain und Abel führt zu einer Geschichte von Brüdern, deren Beziehung untereinander von Kain im Sinne von *Schutz* oder *Obhut* – negativ – ausgelegt wird. Nachdem Kain seinen Bruder Abel getötet hat, antwortet er so auf die Frage Gottes: »Bin ich der *Hüter* meines Bruders?« (*Gen 4,9*). [3] Ja, gewiss! Kain ist der „Hüter“ seines Bruders. »In diesen so alten, an tiefem Symbolismus überreichen Erzählungen war schon eine heutige Überzeugung enthalten: dass alles aufeinander bezogen ist und dass die echte Sorge für unser eigenes Leben und unsere Beziehungen zur Natur nicht zu trennen ist von der Brüderlichkeit, der Gerechtigkeit und der Treue gegenüber den anderen«. [4]

3. Gott der Schöpfer, Vorbild der Achtsamkeit

Die Heilige Schrift stellt Gott nicht nur als Schöpfer dar, sondern auch als denjenigen, der für seine Geschöpfe sorgt, insbesondere für Adam und Eva und ihre Kinder. Selbst Kain erhält, obwohl er wegen des von ihm begangenen Verbrechens verflucht ist, vom Schöpfer ein *Zeichen des Schutzes*, damit sein Leben bewahrt wird (vgl. *Gen 4,15*). Diese Tatsache bestätigt die *unantastbare Würde* der Person, die nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen wurde, zugleich macht sie auch den göttlichen Plan zur Bewahrung der Harmonie der Schöpfung deutlich, denn »Frieden und Gewalt können nicht zusammenwohnen«. [5]

Eben die Sorge für die Schöpfung bildet die Grundlage der Einrichtung des Sabbats, die neben der Regelung des Gottesdienstes auch die Wiederherstellung der sozialen Ordnung und die Aufmerksamkeit gegenüber den Armen zum Ziel hatte (*Gen 1,1-3; Lev 25,4*). Die Feier des Jubeljahres anlässlich des siebten Sabbatjahres gestattete der Erde, den Sklaven und den Verschuldeten eine Ruhepause. In diesem Gnadenjahr wurde für die Schwächsten gesorgt und ihnen eine neue Lebensperspektive geboten, denn so sollte es im Volk keine Bedürftigen mehr geben (vgl. *Dtn 15,4*).

Bemerkenswert ist auch die prophetische Tradition, wo sich der Gipfel des biblischen Verständnisses von Gerechtigkeit in der Art und Weise zeigt, wie eine Gemeinschaft die Schwächsten in ihrer Mitte behandelt. Deshalb erheben vor allem Amos (2,6-8 und 8) und Jesaja (58) immer wieder ihre Stimme zugunsten der Gerech-

tigkeit für die Armen, die wegen ihrer Verletzlichkeit und Machtlosigkeit nur von Gott erhört werden, der sich ihrer annimmt (vgl. *Ps 34,7; 113,7-8*).

4. Die Achtsamkeit im Wirken Jesu

Das Leben und Wirken Jesu bilden den Höhepunkt der Offenbarung der Liebe des Vaters zur Menschheit (vgl. *Joh 3,16*). In der Synagoge von Nazaret tritt Jesus mit diesen Worten auf: Der Herr »hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze« (*Lk 4,18*). Diese messianischen Handlungen, die für die Jubeljahre typisch sind, stellen das beredteste Zeugnis für die ihm vom Vater anvertraute Sendung dar. In seiner Barmherzigkeit nähert sich Christus den Kranken an Leib und Geist und heilt sie; er vergibt den Sündern und schenkt ihnen ein neues Leben. Jesus ist der Gute Hirt, der sich um die Schafe kümmert (vgl. *Joh 10,11-18; Ez 34,1-31*); er ist der barmherzige Samariter, der sich über den Verletzten beugt, seine Wunden verarztet und sich um ihn kümmert (vgl. *Lk 10,30-37*).

Auf dem Höhepunkt seiner Sendung besiegelt Jesus seine Sorge für uns durch seine Hingabe am Kreuz und befreit uns so von der Sklaverei der Sünde und des Todes. Auf diese Weise, durch die Hingabe seines Lebens und durch sein Opfer, hat er uns den Weg der Liebe erschlossen und sagt zu einem jeden: »Folge mir nach!« »Handle du genauso!« (*Mt 9,9* und *Lk 10,37*).

5. Die Kultur der Achtsamkeit im Leben der Nachfolger Jesu

Die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit bilden den Kern des karitativen Dienstes der frühen Kirche. Die ersten Christen teilten alles, damit niemand unter ihnen Not litt (vgl. *Apg 4,34-35*), und bemühten sich, ihre Gemeinschaft zu einem einladenden Ort zu machen, der offen ist für jede menschliche Situation und bereit, sich um die Schwächsten zu kümmern. So wurde es üblich, freiwillige Opfergaben zu machen, um die Armen zu ernähren, die Toten zu begraben und um Waisen, alte Menschen und Opfer von Katastrophen, wie z.B. Schiffbrüchige, zu versorgen. Und als in späteren Zeiten die Großzügigkeit der Christen etwas an Schwung verlor, betonten einige Kirchenväter nachdrücklich, dass gemäß Gott das Eigentum zum Nutzen des Gemeinwohls zu verstehen ist. Ambrosius sagte: »Die Natur bringt alle Erzeugnisse zum gemeinsamen Gebrauch für alle hervor. [...] So schuf also die Natur ein gemeinsames Besitzrecht für alle; Anmaßung machte daraus ein Privatrecht«. [6] Nachdem die Kirche die Verfolgungen der ersten Jahrhunderte überwunden hatte, nutzte sie die Freiheit, um die Gesellschaft und ihre Kultur zu beseelen. »Die Not der Zeit weckte vielmehr neue Kräfte im Dienst der christlichen Caritas. Die Geschichte berichtet von zahlreichen Werken der Wohltätigkeit. [...] Es entstanden zahlreiche Anstalten zum Besten der leidenden

Menschheit: Kranken-, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, Fremdenherbergen usw.«[7]

6. Die Prinzipien der Soziallehre der Kirche als Grundlage der Kultur der Achtsamkeit

Die ursprüngliche *diakonia*, die durch die Reflexion der Väter bereichert und im Laufe der Jahrhunderte durch die tätige Nächstenliebe so vieler leuchtender Glaubenszeugen belebt wurde, ist zum pulsierenden Herz der Soziallehre der Kirche geworden. So bietet sie sich allen Menschen guten Willens als ein wertvolles Erbe an Prinzipien, Kriterien und Weisungen an, aus dem die „Grammatik“ der Achtsamkeit zu beziehen ist: die Förderung der Würde jeder menschlichen Person, die Solidarität mit den Armen und Schutzlosen, die Sorge um das Gemeinwohl, die Bewahrung der Schöpfung.

* Achtsamkeit als Förderung der Würde und Rechte der Person

»Der im Christentum entstandene und herangereifte Begriff Person [ist] eine Hilfe, die ganzheitliche menschliche Entwicklung zu erreichen. Denn Person bedeutet immer Beziehung, nicht Individualismus, bejaht Inklusion und nicht Ausschluss, bejaht die einzigartige, unverletzliche Würde und nicht die Ausbeutung.«[8] Jede menschliche Person ist Selbstzweck, niemals einfach Mittel, das nur seines Nutzens wegen geschätzt wird; sie ist dazu geschaffen, um in der Familie, in der Gemeinschaft, in der Gesellschaft zusammenzuleben, wo alle Mitglieder an Würde gleich sind. Aus dieser Würde leiten sich die Menschenrechte ab, aber auch die Pflichten, die z.B. an die Verantwortung erinnern, die Armen, die Kranken, die Ausgegrenzten, alle unsere »Mitmenschen, seien sie nah oder fern in Zeit und Raum«, [9] aufzunehmen und ihnen zu helfen.

* Achtsamkeit gegenüber dem Gemeinwohl

Jeder Aspekt des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens findet seine Erfüllung, wenn er im Dienste des Gemeinwohls steht, das heißt der »Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vervollständigung ermöglichen.«[10] Deshalb müssen unsere Pläne und Bemühungen stets die Auswirkungen auf die gesamte Menschheitsfamilie berücksichtigen und die Folgen für den gegenwärtigen Augenblick und für die künftigen Generationen abwägen. Die Covid-19-Pandemie zeigt uns, wie wahr und aktuell dies ist. Aufgrund der Pandemie »wurde [uns] klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern«, [11] weil »niemand sich allein rettet«[12] und kein isolierter Nationalstaat in der Lage ist, das Gemeinwohl seiner Bevölkerung zu gewährleisten. [13]

* Aufmerksamkeit durch Solidarität

Solidarität bringt die Liebe zum anderen konkret zum Ausdruck, und zwar nicht als vages Gefühl, sondern als »feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind«. [14] Die Solidarität hilft uns, den anderen – sowohl als Person als auch im weiteren Sinne als Volk oder Nation – nicht als einen statistischen Posten zu sehen oder als ein Mittel, das man ausnutzt und dann wegwirft, wenn es nicht mehr nützlich ist, sondern als unseren Nächsten, als einen Weggefährten, der aufgerufen ist, gleichberechtigt mit uns am Festmahl des Lebens teilzunehmen, zu dem alle gleichermaßen von Gott eingeladen sind.

* Sorge für die Schöpfung und ihre Bewahrung

Die Enzyklika *Laudato si'* berücksichtigt vollauf die Verbindung zwischen allem Geschaffenen und betont die Notwendigkeit, auf den Schrei der Bedürftigen und auf den Schrei der Schöpfung zugleich zu hören. Aus diesem aufmerksamen und beständigen Hinhören kann eine effektive Achtsamkeit für die Erde, unser gemeinsames Haus, und für die Armen erwachsen. In diesem Zusammenhang möchte ich bekräftigen, dass »ein Empfinden inniger Verbundenheit mit den anderen Wesen in der Natur [...] nicht echt sein [kann], wenn nicht zugleich im Herzen eine Zärtlichkeit, ein Mitleid und eine Sorge um die Menschen vorhanden ist«. [15] »Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind drei absolut miteinander verbundene Themen, die nicht getrennt und einzeln behandelt werden können, ohne erneut in Reduktionismus zu fallen«. [16]

7. Der Kompass für einen gemeinsamen Kurs

In einer Zeit, die von einer verschwenderischen Wegwerfkultur bestimmt wird, möchte ich angesichts der immer stärker werdenden Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Nationen und zwischen den Nationen [17] die Verantwortlichen der internationalen Organisationen und der Regierungen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, der sozialen Kommunikation und der Bildungseinrichtungen einladen, diesen „Kompass“ der oben genannten Prinzipien zur Hand zu nehmen, um im Globalisierungsprozess einen *gemeinsamen Kurs* zu verfolgen, einen »wirklich menschlichen Kurs«. [18] Dies würde es in der Tat erlauben, den Wert und die Würde eines jeden Menschen zu achten, gemeinsam und solidarisch für das Gemeinwohl zu handeln und alle aufzurichten, die unter Armut, Krankheit, Sklaverei, Diskriminierung und Konflikten leiden. Mithilfe dieses Kompasses ermutige ich alle, Propheten und Zeugen einer Kultur der Achtsamkeit zu werden, um die vielfältige soziale Ungleichheit zu überwinden. Und dies wird nur dann möglich sein, wenn dabei Frauen im großen Ausmaß eine Hauptrolle spielen – in der Familie und in allen sozialen, politischen und institutionellen Bereichen.

Der Kompass der sozialen Prinzipien, der zur Förderung der *Kultur der Achtsamkeit* notwendig ist, zeigt auch die Richtung für die Beziehungen zwischen den Nationen an, die von Geschwisterlichkeit, gegenseitigem Respekt, Solidarität und der Einhaltung des Völkerrechts inspiriert sein sollten. In diesem Zusammenhang müssen der Schutz und die Förderung der grundlegenden Menschenrechte, die unveräußerlich, allgemeingültig und unteilbar sind, bekräftigt werden[19].

Ebenso muss an die Achtung des humanitären Rechts erinnert werden, besonders in dieser Zeit unaufhörlich aufeinanderfolgender Konflikte und Kriege. Leider haben viele Regionen und Gemeinschaften keine Erinnerung mehr an eine Zeit, in der sie in Frieden und Sicherheit lebten. Viele Städte sind zu Epizentren der Unsicherheit geworden: Ihre Bewohner haben damit zu kämpfen, ihre normalen Tagesabläufe beibehalten zu können, weil sie wahllos mit Sprengstoff, Artillerie oder leichten Waffen angegriffen und bombardiert werden. Kinder können nicht zur Schule gehen. Männer und Frauen können nicht arbeiten, um ihre Familien zu ernähren. Es herrscht Not an Orten, wo sie einst unbekannt war. Die Menschen sind gezwungen zu fliehen und lassen damit nicht nur ihre Heimat zurück, sondern auch ihre Familiengeschichte und ihre kulturellen Wurzeln. Es gibt viele Ursachen für Konflikte, aber das Ergebnis ist immer dasselbe: Zerstörung und humanitäre Krisen. Wir müssen innehalten und uns fragen: Was hat dazu geführt, dass Konflikte in unserer Welt zur Normalität geworden sind? Und vor allem: Wie können wir unsere Herzen bekehren und unsere Mentalität ändern, um in Solidarität und Geschwisterlichkeit wirklich Frieden zu suchen?

Wie viele Ressourcen werden für Waffen, insbesondere Atomwaffen, vergeudet,[20] Ressourcen, die für wichtigere Prioritäten zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen eingesetzt werden könnten, wie z.B. die Förderung des Friedens und der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen, die Bekämpfung der Armut, die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Auch dies wird andererseits durch globale Probleme wie die aktuelle Covid-19-Pandemie und den Klimawandel deutlich. Was für eine mutige Entscheidung wäre es doch, »mit dem Geld, das für Waffen und andere Militärausgaben verwendet wird, „einen Weltfonds“ einzurichten, um dem Hunger ein für alle Mal ein Ende zu setzen und die Entwicklung der ärmsten Länder zu fördern«![21]

8. Erziehung zu einer Kultur der Achtsamkeit

Die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit erfordert einen *Erziehungsprozess*, und der Kompass der sozialen Prinzipien stellt diesbezüglich ein zuverlässiges Instrument im Hinblick auf verschiedene Bereiche dar, die miteinander in Beziehung stehen. Hierfür möchte ich einige Beispiele nennen.

- Die Erziehung zur Achtsamkeit beginnt in der *Familie*, dem natürlichen und grundlegenden Kern der Gesellschaft, wo man lernt, in Beziehung und in gegenseitiger

Achtung zu leben. Die Familie muss jedoch in die Lage versetzt werden, diese lebenswichtige und unverzichtbare Aufgabe zu erfüllen.

- Auch *die Schule und die Universität* tragen – immer in Zusammenarbeit mit der Familie – Verantwortung für die Erziehung, und in ähnlicher Weise in gewisser Hinsicht auch die Betreiber der *sozialen Kommunikation*. [22] Sie sind aufgerufen, ein Wertesystem zu vermitteln, das auf der Anerkennung der Würde jeder Person, jeder sprachlichen, ethnischen und religiösen Gemeinschaft, jedes Volkes und der sich daraus ergebenden Grundrechte beruht. Bildung ist eine der gerechtesten und solidarischsten Säulen der Gesellschaft.

- Die Religionen im Allgemeinen und die *Religionsführer* im Besonderen können eine unersetzliche Rolle spielen, wenn es darum geht, den Gläubigen und der Gesellschaft die Werte der Solidarität, der Achtung der Unterschiede, der Akzeptanz und der Sorge für die schwächsten Brüder und Schwestern zu vermitteln. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Worte Papst Pauls VI. 1969 vor dem ugandischen Parlament: »Fürchtet die Kirche nicht; sie ehrt euch, sie erzieht für euch ehrliche und loyale Bürger, sie schürt keine Rivalitäten und Spaltungen, sie strebt nach gesunder Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Frieden; wenn sie irgendeine Vorliebe hat, dann die für die Armen, für die Erziehung der Kleinen und des Volkes sowie für die Sorge für die Leidenden und Verlassenen«.[23]

- Erneut ermutige ich jene, die mit einem Bildungsauftrag im Dienst ihrer Bevölkerungen und in den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Organisationen arbeiten, sowie alle, die auf verschiedene Weise im Bildungs- und Forschungsbereich tätig sind, sich »eine offenere und integrativere Bildung« zum Ziel zu setzen, »die fähig ist, geduldig zuzuhören, einen konstruktiven Dialog und gegenseitiges Verständnis zu fördern«.[24] Ich hoffe, dass diese im Rahmen des *Globalen Bildungspakts* ergangene Einladung breite und vielfältige Unterstützung findet.

9. Es gibt keinen Frieden ohne eine Kultur der Achtsamkeit

Eine *Kultur der Achtsamkeit* im Sinne eines gemeinsamen, solidarischen und partizipatorischen Einsatzes zum Schutz und zur Förderung der Würde und des Wohls aller, im Sinne einer Bereitschaft zur Aufgeschlossenheit, zur Aufmerksamkeit, zum Mitgefühl, zur Versöhnung und zur Heilung, zu gegenseitiger Achtung und gegenseitiger Annahme ist ein vorzüglicher Weg zur Schaffung von Frieden. »In vielen Erdteilen sind Friedenswege erforderlich, die zur Heilung führen; es sind Friedensstifter vonnöten, die bereit sind, einfallreich und mutig Prozesse zur Heilung und zu neuer Begegnung einzuleiten«.[25]

In dieser Zeit, in der das Boot der Menschheit, vom Sturm der Krise gebeutelt, auf der Suche nach einem ruhigeren und friedlicheren Horizont mühsam vorankommt, ermög-

lichen uns das Ruder der Menschenwürde und der „Kompass“ der sozialen Grundprinzipien einen sicheren und gemeinsamen Kurs. Blicken wir als Christen auf die Jungfrau Maria, Stern des Meeres und Mutter der Hoffnung. Gemeinsam arbeiten wir daran, auf dem Weg zu einem neuen Horizont der Liebe und des Friedens, der Geschwisterlichkeit und Solidarität, der gegenseitigen Unterstützung und Annahme voranzuschreiten. Geben wir nicht der Versuchung nach, den anderen, insbesondere den Schwächsten gegenüber, gleichgültig zu sein; gewöhnen wir uns nicht daran, den Blick abzuwenden^[26], sondern setzen wir uns jeden Tag konkret dafür ein, »eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen«.^[27]

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2020

Franziskus

[1] Vgl. *Videobotschaft zur 75. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen*, 25. September 2020.

[2] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 67.

[3] Vgl. „*Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens*“. *Botschaft zur Feier des 47. Weltfriedenstag am 1. Januar 2014* (8. Dezember 2013), 2.

[4] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 70.

[5] Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, 488.

[6] *De officiis*, 1, 28,132: PL 16, 67.

[7] K. Bihlmeyer - H. Tüchle, *Kirchengeschichte*, Bd. 1, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn ¹⁸1951, S. 387-388.

[8] *Ansprache an die Teilnehmer an der Konferenz des Dikasteriums für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zum 50. Jahrestag der Enzyklika „Populorum progressio“* (4. April 2017).

[9] *Botschaft an die 22. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention (COP22) vom 7. bis 18. November 2016 in Marrakesch* (10. November 2016); vgl. Tavolo interdicasteriale della Santa Sede sull'ecologia integrale, *In cammino per la cura della casa comune. A cinque anni dalla Laudato si'*, Vatikanische Verlagsbuchhandlung LEV, 31. Mai 2020.

[10] Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 26.

[11] *Besondere Andacht zur Zeit der Epidemie* (27. März 2020).

[12] *Ebd.*

[13] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 8; 153.

[14] Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38.

[15] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 91.

[16] Konferenz des Dominikanischen Episkopats, *Carta pastoral sobre la relación del hombre con la naturaleza* (21. Januar 1987); vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 92.

[17] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 125.

[18] *Ebd.*, 29.

[19] Vgl. *Botschaft an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz zum Thema „Die Menschenrechte in der heutigen Welt: Errungenschaften, Versäumnisse, Verwehungen“* (10. Dezember 2018).

[20] Vgl. *Botschaft an die UNO-Konferenz zur Aushandlung eines rechtlich bindenden Instruments zum Verbot von Nuklearwaffen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung derselben* (23. März 2017).

[21] *Videobotschaft zum Welternährungstag 2020* (16. Oktober 2020).

[22] Vgl. *Benedikt XVI., „Die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden erziehen“*. *Botschaft zum 45. Weltfriedenstag am 1. Januar 2012* (8. Dezember 2011), 2; Franziskus, „*Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden*“. *Botschaft zum 49. Weltfriedenstag am 1. Januar 2016* (8. Dezember 2015), 6.

[23] *Ansprache an die Abgeordneten und Senatoren Ugandas* (Kampala, 1. August 1969).

[24] *Botschaft zum Start des Bildungspakts* (12. September 2019).

[25] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 225.

[26] Vgl. *ebd.*, 64.

[27] *Ebd.*, 96; vgl. „*Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens*“. *Botschaft zum 47. Weltfriedenstag am 1. Januar 2014* (8. Dezember 2013), 1.

Nr. 2 Botschaft von Papst Franziskus zum 29. Welttag der Kranken

«*Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder*» (Mt 23,8). *Das Vertrauensverhältnis als Grundlage der Sorge um Kranke*

der 29. Welttag der Kranken am 11. Februar 2021, Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, ist eine gute Gelegenheit, um den Kranken und denen, die ihnen in Kranken- und Pflegeheimen oder im Schoß der Familie und in den Gemeinden beistehen, ein besonderes Augenmerk zu schenken. Ganz besonders denke ich dabei an alle, die auf der ganzen Welt an den Folgen der Coronavirus-Pandemie leiden. Ich versichere allen, und vorrangig den Ärmsten und Ausgeschlossenen, meine geistige Nähe und die liebevolle Fürsorge der Kirche.

1. Das Motto dieses Welttages stammt aus einem Abschnitt im Evangelium, wo Jesus die Heuchelei derer kritisiert, die reden aber nicht handeln (vgl. *Mt 23, 1-12*). Wenn sich der Glaube auf sterile Wortspielereien beschränkt, ohne mit der Geschichte und den Bedürfnissen des Nächsten zu tun zu haben, dann fehlt es an Kohärenz zwischen dem Glaubensbekenntnis und dem wirklichen Leben. Das ist eine große Gefahr; deshalb verwendet Jesus starke Ausdrücke, um vor der Gefahr der wachsenden Selbstvergötterung zu warnen. Er sagt: »Nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder« (*V. 8*).

»Sie reden nur, tun es aber nicht« (*V. 3*): Das ist die Kritik Jesu, die immer und für alle heilsam ist, denn niemand ist gegen die Heuchelei, die ein sehr großes Übel ist, gefeit. Sie verhindert unser Wachstum als Kinder des einzigen Vaters, die zu einer universalen Geschwisterlichkeit gerufen sind.

Angeichts der Not unserer Brüder und Schwestern stellt uns Jesus ein der Heuchelei diametral entgegengesetztes Verhalten vor Augen. Er lädt dazu ein, anzuhalten, zuzuhören, einen direkten, persönlichen Kontakt zum anderen herzustellen, Empathie und Betroffenheit ihm oder ihr gegenüber zu zeigen und sich von dem Leid anrühren zu lassen, bis dahin, sich hierfür in den Dienst stellen zu lassen (vgl. *Lk 10,30-35*).

2. Die Erfahrung der Krankheit lässt uns unsere Verwundbarkeit und gleichzeitig unsere angeborene Abhängigkeit vom anderen erfahren. Unser kreatürlicher Zustand wird dadurch noch deutlicher sichtbar, und wir erfahren unsere offensichtliche Abhängigkeit von Gott. Tatsächlich machen sich, wenn wir krank sind, Unsicherheit, Angst, manchmal Bestürzung, in Geist und Herz breit; wir sind hilflos, weil unsere Gesundheit nicht von unseren Fähigkeiten oder „all unseren Sorgen“ (vgl. *Mt 6,27*) abhängt.

Die Krankheit zwingt zu einer Sinnfrage, die sich im Glauben an Gott richtet: eine Frage auf der Suche nach einer neuen Bedeutung und einer neuen Richtung der Existenz. Manchmal findet sie nicht sofort eine Antwort. Selbst Freunde und Verwandte können nicht immer auf dieser mühsamen Suche helfen.

In diesem Zusammenhang ist die biblische Figur des Ijob aufschlussreich. Weder seiner Frau noch seinen Freun-

den gelingt es, ihm in seinem Unglück beizustehen. Im Gegenteil, sie klagen ihn an und verschlimmern seine Einsamkeit und Hilflosigkeit. Ijob versinkt in einen Zustand der Verlassenheit und des Unverstandenseins. Aber genau durch diese extreme Gebrechlichkeit hindurch und indem er jede Heuchelei zurückweist und den Weg der Ehrlichkeit gegenüber Gott und den Nächsten wählt, dringt sein beharrliches Rufen bis zu Gott, der schließlich antwortet und ihm einen neuen Horizont eröffnet. Er bestätigt, dass sein Leiden keine Strafe ist, und auch kein Zustand der Gottesferne oder ein Zeichen seiner Gleichgültigkeit. Deshalb strömt aus dem verletzten und wieder geheilten Herzen Ijobs diese bewegte Aussage über den Herrn: »Vom Hörensagen nur hatte ich von dir gehört, jetzt aber hat mein Auge dich geschaut« (*42,5*).

3. Die Krankheit hat immer ein Antlitz, und nicht nur eines: sie besitzt das Antlitz jedes und jeder Kranken, auch von denen, die sich nicht wahrgenommen, vielmehr ausgeschlossen und als Opfer von sozialer Ungerechtigkeit fühlen, die ihnen ihre existentiellen Rechte verweigert (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 22). Die gegenwärtige Pandemie hat viele Unzulänglichkeiten der Gesundheitssysteme und Mängel bei der Betreuung Kranker ans Licht gebracht. Den Alten, Schwachen und Hilflosen wird nicht immer der Zutritt zu den Behandlungen gewährleistet, und nicht immer ist er gerecht geregelt. Das hängt von politischen Entscheidungen ab, von der Verwaltung der Ressourcen und dem Einsatz der Entscheidungsträger. Ressourcen für die Pflege und den Beistand der Kranken anzulegen hat Vorrang, denn damit wird das Prinzip erfüllt, dass die Gesundheit ein primäres Gemeingut ist. Zugleich hat die Pandemie auch die Einsatzbereitschaft und die Großherzigkeit des Personals im Gesundheitswesen, von Ehrenamtlichen, von Arbeitern und Arbeiterinnen, von Priestern und Ordensleuten deutlich gemacht, die mit Professionalität, Opferbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Nächstenliebe vielen Kranken und ihren Familienangehörigen geholfen, sie gepflegt, getröstet und versorgt haben. Eine schweigsame Schar von Männern und Frauen, die sich entschieden haben, in diese Gesichter zu schauen und sich der Wunden der Patienten anzunehmen, weil sie sich aufgrund der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie ihnen nahe fühlten.

Die Nähe ist in der Tat ein kostbares Balsam, das dem Leidenden in seiner Krankheit Stütze und Trost gibt. Für uns Christen ist die Nähe ein Ausdruck der Liebe Christi, des barmherzigen Samariters, der aus Mitleid jedem Menschen in seiner von der Sünde verletzten Existenz nahe kommt. Durch das Wirken des Heiligen Geistes sind wir mit ihm verbunden und daher berufen, barmherzig wie der Vater zu sein und besonders unsere kranken, schwachen und leidenden Geschwister zu lieben (vgl. *Joh 13,34-35*). Und wir leben diese Nähe nicht nur individuell, sondern auch gemeinschaftlich; denn in der Tat schafft die geschwisterliche Liebe in Christus eine Gemeinschaft, die fähig ist zu heilen, die keinen fallenlässt, die einbezieht und besonders die Schwächsten aufnimmt.

Diesbezüglich möchte an die Bedeutung der geschwisterlichen Solidarität erinnern, die sich konkret im Dienst äußert und viele sehr verschiedene Formen annehmen kann, die alle auf die Unterstützung des Nächsten ausgerichtet sind. »Dienen bedeutet, für die Schwachen in unseren Familien, in unserer Gesellschaft, in unserem Volk zu sorgen« (*Homilie bei der Eucharistiefeyer in Havana*, 20. September 2015). In diesem Engagement kann jeder seine Bedürfnisse, seine Erwartungen und sein Überlegenheitsgefühl gegenüber dem konkreten Blick der Schwächsten zurückstellen. »Der Dienst schaut immer auf das Gesicht des Mitmenschen, berührt seine Leiblichkeit, spürt seine Nähe und in manchen Fällen sogar das „Kranke“ und sucht, ihn zu fördern. Darum ist der Dienst niemals ideologisch, denn man dient nicht Ideen, sondern man dient Menschen« (*Ebd.*).

4. Für eine gute Therapie ist daher der relationale Aspekt wesentlich, weil man dadurch einen holistischen Ansatz für den Menschen anwenden kann. Wenn dieser Aspekt zur Geltung gebracht wird, hilft das auch den Ärzten, dem Pflegepersonal, den Fachleuten und Ehrenamtlichen, sich der Leidenden anzunehmen und sie in einem Prozess der Heilung zu begleiten. Dies geschieht dank einer vertrauensvollen interpersonalen Beziehung (vgl. *Nuova Carta degli Operatori Sanitari* [2016], 4). Es geht also darum, einen Pakt zwischen den Pflegebedürftigen und den Pflegenden zu schließen. Dieser Pakt gründet auf dem Vertrauen und dem gegenseitigen Respekt, auf der Aufrichtigkeit und auf der Hilfsbereitschaft, um damit jede Schwelle einer Verteidigungshaltung zu überwinden, die Würde des Kranken ins Zentrum zu stellen, die Professionalität des Pflegepersonals zu schützen und ein gutes Verhältnis zu den Familien der Patienten zu unterhalten.

Eben diese Beziehung mit dem kranken Menschen findet eine unerschöpfliche Quelle an Motivation und Kraft in der *Liebe Christi*, wie das über ein Jahrtausend reichende Zeugnis der Männer und Frauen zeigt, die sich im Dienst für die Kranken geheiligt haben. Tatsächlich geht aus dem Geheimnis des Todes und der Auferstehung Christi jene Liebe hervor, die in der Lage ist, sowohl der Situation des Patienten, wie auch der des Pflegenden einen echten Sinn zu geben. Das bestätigt das Evangelium viele Male, wenn es zeigt, dass die von Jesus gewirkten Heilungen keine magischen Gesten sind, sondern immer die Frucht einer *Begegnung*, einer *interpersonalen Beziehung* sind, bei der die von Jesus geschenkte Gabe Gottes im Glauben des Empfängers seine Entsprechung findet, wie es das von Jesus oft wiederholte Wort resümiert: „Dein Glaube hat dich geheilt“.

5. Liebe Brüder und Schwestern, das Liebesgebot, das Jesus seinen Jüngern hinterlassen hat, findet seine konkrete Verwirklichung auch in der Beziehung mit den Kranken. Eine Gesellschaft ist umso menschlicher, wie sie sich ihrer schwachen und leidenden Glieder anzunehmen vermag und wie sie dies aus dem Geist einer geschwisterlichen Liebe leisten kann. Streben wir nach diesem Ziel und machen wir es in einer Weise, dass kei-

ner einsam zurückbleibt und keiner sich ausgeschlossen oder fallengelassen fühlt.

Ich empfehle alle Kranken, die im Gesundheitswesen Tätigen und alle, die sich an der Seite der Leidenden engagieren, Maria, der Mutter der Barmherzigkeit und des Heils der Kranken, an. Von der Grotte zu Lourdes und von den zahllosen, ihr gewidmeten Heiligtümern überall auf der Welt stütze sie unseren Glauben und unsere Hoffnung, und sie stehe uns bei, dass sich einer des anderen annehme in geschwisterlicher Liebe. Von Herzen erteile ich allen meinen Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 20. Dezember 2020, vierter Adventssonntag

Franziskus

Nr. 3 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)**

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Fulda, den 24.11.2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 4 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28.03.2021

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später einge-

gangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising

Tel.: 0221 - 99 50 65 0

E-Mail: t.haeussler@dvhl.de

Internet: www.dvhl.de

Nr. 5 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i .d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen

und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandsatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des

Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
- c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
- d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
- e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
 - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbands-

rates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer

des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,

- g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
- h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
- i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
- j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
- k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
- l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mit-

glied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnah-

men der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied

zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Nr. 6 Zweites Dekret zur Änderung des Errichtungsdekrets des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözese Fulda

Artikel 1 Änderung des Errichtungsdekrets

§ 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Fulda vom 16. Juni 2005 (K. A. 2005, Nr. 91), das durch Dekret vom 12. Mai 2010 (K. A. 2010, Nr. 83) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Ernennung der beisitzenden Richter**

- (1) Die Ernennungen der beisitzenden Richter werden gemäß § 20 Absatz 1 KAGO in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.
- (2) Von den sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber werden drei auf Vorschlag des Domkapitels als Konsultorenkollegium und drei auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats ernannt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft.

Fulda, den 14. Januar 2021



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 7 Diözesangesetz über die Durchführung von Gremiensitzungen während der COVID-19-Pandemie im Bistum Fulda

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bischöfliche Kurienkonferenz, den Katholikenrat im Bistum Fulda, die Pfarrgemeinderäte sowie die Elternbeiräte in den katholischen Schulen und Kindergärten im Bistum Fulda.
- (2) Die Bestimmungen gelten nicht für sonstige, nicht in Abs. 1 genannte Gremien, insbesondere nicht für den Diözesanvermögensverwaltungsrat, das Konsultorenkollegium und die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden. Für diese gelten die jeweiligen speziellen Regelungen.

§ 2

Möglichkeit zur Abweichung von Rechtsvorschriften

- (1) Abweichend von entgegenstehenden diözesanrechtlichen Bestimmungen können Gremiensitzungen einschließlich Beschlussfassungen und Wahlen vollständig oder teilweise in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Geheime Wahlen sind

im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.

- (2) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

**§ 3
Promulgation, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert. Es tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft.

Fulda, den 13. Januar 2021



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Das vorstehende Gesetz ist am 14. Januar 2021 in Kraft getreten.

Nr. 8 Inkraftsetzung der 1. Änderung für die finanzielle Förderung der örtlichen und regionalen Erwachsenenbildung in der Diözese Fulda

I.

Unter Punkt 2. „Abrechnung“ wird der Absatz 2.0 wie folgt neu gefasst:

2. Abrechnung

- 2.0 „Der Veranstalter zahlt unmittelbar nach der Veranstaltung aus eigenen Mitteln Honorar und Fahrtkosten gegen Quittung an den/die Referenten oder überweist die Kosten auf das Konto des Referenten jeweils unter Beachtung der für dieselben geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben. Ist der Referent Bediensteter des Bistums bzw. wird sein reguläres Gehalt über die Personalabteilung des Bistums abgewickelt, muss eine Mitteilung an die Personalabteilung erfolgen, mit der Bitte um Auszahlung über das Gehalt, sofern es sich bei dem Veranstalter um eine Kirchengemeinde bzw. ei-

nen Teil der verfassten Kirche des Bistums Fulda handelt. Der Haushalt des Veranstalters wird dann in Höhe des Honorars bzw. der Arbeitgeberkosten belastet. Honorarempfänger sind auf diese Regelung hinzuweisen und müssen angeben, ob diese Regelung auf Sie zutrifft.“

II.

Die vorstehende 1. Änderung wird hiermit in Kraft gesetzt.

Fulda, 07. Januar 2021



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 9 Honorarzahungen an Referenten und Kursleiter von Bildungsveranstaltungen im Bistum Fulda

Um die Einhaltung der einschlägigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben bei der Beauftragung von Referenten und Kursleitern zu erleichtern und insoweit die Praxis bei Bildungsveranstaltungen im Bistum zu vereinheitlichen, gilt künftig folgende Verfahrensweise:

1. Beauftragung externer Personen

Bei der Beauftragung externer Personen zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen ist stets eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der dokumentiert ist, dass der Auftragnehmer nicht im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnisses tätig wird, sondern als Selbständiger, der anfallende Steuern und Abgaben selbst abführt. Für die Beauftragung solcher Honorartätigkeiten als Referent oder freier Kursleiter wird von der Personalabteilung ein entsprechendes Vertragsmuster zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu dem Vertragsmuster sind mit Hilfe einer Checkliste die Umstände der einzelnen Auftragsverhältnisse zu prüfen und zu dokumentieren. Die Checkliste dient der Entscheidung, ob überhaupt ein Honorarvertrag abgeschlossen werden kann oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt.

Ein schriftlicher Vertrag und die dazugehörige Dokumentation in der Checkliste ist für alle Auftragsverhältnisse zu den Akten zu nehmen und im Bedarfsfall (z.B. Prüfung durch die Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger) vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Bei der Durchführung des Auftrages ist darauf zu achten, dass alle getroffenen Vereinbarungen (insbes. die eigenverantwortliche Gestaltung durch den Auftragnehmer, Weisungsfreiheit etc.) auch tatsächlich so praktiziert werden. Ansonsten könnte ein Arbeitsverhältnis vorliegen, was steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich zöge.

Auf Anfrage übersendet die Personalabteilung das Vertragsmuster gerne auch in elektronischer Form zur weiteren Verwendung. Zudem wird das Muster im Intranet eingestellt werden. Sollten einzelne Passagen des allgemeinen Musters aufgrund des individuellen Bedarfs bzw. der Arbeitsweise einzelner Einrichtungen nicht einschlägig sein, können in Absprache mit der Personalabteilung ggf. Anpassungen vorgenommen werden.

Hinsichtlich der nach dem Einkommensteuergesetz vorgesehenen Möglichkeiten, Zahlungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG bzw. der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG vorzunehmen, bleibt es bei der bisherigen, bereits mitgeteilten Rechtslage. Nähere Informationen hierzu sind in der Personalabteilung erhältlich.

2. Beauftragung von Beschäftigten des Bistums, des Domkapitels, der Kirchengemeinden und des Jugendwerks St. Michael mit dem BDKJ

Sofern Beschäftigte des Bistums, des Domkapitels oder der Kirchengemeinden Bildungsveranstaltungen außerhalb ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses anbieten, die als zusätzlich zu vergütende Honorartätigkeit vereinbart werden, ist dies der Personalabteilung zu melden, die in diesem Fall die Versteuerung und Verbeitragung vornimmt und das Honorar – zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers – über das Gehalt auszahlt.

Die Meldung enthält die Angabe des Namens des Honorarempfängers, die Kostenstelle, Kostenart, Honorarhöhe sowie Datum und Art der Leistungserbringung. Hierfür ist das entsprechende Formular der Personalabteilung zu verwenden. Die Tätigkeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) erfolgt in diesen Fällen außerhalb der Arbeitszeit. Etwaige Fahrten stellen in diesem Zusammenhang keine Dienstreise dar.

Wir weisen darauf hin, dass bei Beschäftigten des Bistums, des Domkapitels oder der Kirchengemeinden nur ausnahmsweise und nach ausdrücklicher vorheriger Bestätigung durch die Personalabteilung eine Abrechnung als selbständige Tätigkeit erfolgen kann, wenn belegt ist, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies ist von der jeweiligen Stelle rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Honorartätigkeit bei der Personalabteilung anzufragen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Personalabteilung (Tel.: 0661/87-361 oder E-Mail: personalabteilung@bistum-fulda.de) gerne zur Verfügung

Nr. 10 Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen: beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für ein Leseatorium: Die Klagelieder. Wie in jedem Jahr wird es auch ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird es Osterkarten mit verschiedenen Motiven geben.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter www.liturgie.de (Corona-Praxis) und im Online-Shop: shop.liturgie.de.

Nr. 11 Priesterexerziten in Benediktinerabtei Weltenburg

Thema: **„Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter“**
Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Termin: 01.03. – 05.03.2020
(Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
Thema: **„Was ist glauben – das Credo der Kirche“**
Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Termin: 11.10. – 15.10.2020
(Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: **„Bewahrt die Einheit des Geistes (Eph 4,3) Priestersein in der Kirche – mit der Kirche – für die Kirche“**
Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Termin: 15.11 – 20.11.2020
(Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Ort/Anmeldung Benediktinerabtei Weltenburg
Gästehaus St. Georg
93309 Kelheim
Tel.: 09441 – 6757-500
Fax: 09441 – 6757-537
E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de
Homepage: <http://gaestehaus.kloster-weltenburg.de>

Nr. 12 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 13 Kirchliches Amtsblatt – Inhaltsverzeichnis 2020

Es wird darauf hingewiesen, dass der 136. Jahrgang 2020 des Kirchlichen Amtsblattes mit Stück IX vom 21. Dezember 2020 mit der Seite 130 abschließt. Das Inhaltsverzeichnis mit dem alphabetischen Sach- und Personenverzeichnis ist der vorliegenden Ausgabe beigelegt.

Nr. 14 Termine 2021

Termine zum Vormerken – nähere Informationen folgen:

Bonifatiusfest: Sonntag, 6. Juni 2021

Priestertag: Mittwoch, 9. Juni 2021

Nr. 15 Dekret zur Verschiebung des Termins für die Verwaltungsratswahlen 2021

Im Gebiet des Bistums Fulda liegen die Corona-Infektionszahlen aktuell durchweg auf einem hohen Niveau. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Infektionsgeschehen bis zu dem für die Verwaltungsratswahlen

2021 vorgesehenen Wahltermin (20./21. März 2021) hinreichend abgeschwächt haben wird. Bei Wahlen entstehen notwendig Kontakte, mit denen im Falle eines allgemein starken Infektionsgeschehens ein nicht zu vernachlässigendes Ansteckungsrisiko verbunden wäre, insbesondere für die Mitglieder der Wahlvorstände. Zum Schutz der Gesundheit aller an der Wahl beteiligten Gläubigen ist daher eine Verschiebung der Verwaltungsratswahlen geboten.

Aus diesen Gründen verfüge ich:

1. Der im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda in Jg. 2020 unter Nr. 87 bekanntgegebene Wahltermin wird aufgehoben.
2. Gemäß § 20 der Wahlordnung für die Wahl der Verwaltungsräte wird für die Kirchengemeinden des Bistums Fulda als neuer Wahltermin bestimmt:

19./20. Juni 2021

Die Amtszeit der bisherigen Verwaltungsratsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten verlängert sich entsprechend.

Für den Fall, dass die Durchführung der Wahlen an den genannten Tagen angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vertretbar sein sollte, bleibt die erneute Verschiebung des Wahltermins vorbehalten.

Fulda, den 7. Januar 2021



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Nr. 16 Ernennungen am Kirchlichen Arbeitsgericht für die Diözese Fulda

Bischof Dr. Michael Gerber hat folgende Ernennungen für das Kirchliche Arbeitsgericht mit Wirkung vom 01.02.2021 jeweils für eine fünfjährige Amtszeit vorgenommen:

Stellvertretender Vorsitzender:

Jürgen Wöflein, Rechtsanwalt und Notar, Marburg

Beisitzende Richter von Dienstgeberseite:

B i c k m a n n, Bernward, Diakon, Leiter des Franziskanischen Bildungswerks

F ä r b e r, Matthias, Verwaltungsleiter, Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda gGmbH

F l i c k e r, Steffen, Schulleiter, Marianum Fulda

H e n n i n g, Marcus, Stellv. Abteilungsleiter (komm.),

Bischöfliches Generalvikariat Fulda

J u c h, Dr. Markus, Diözesan-Caritasdirektor, Diözesan-Caritasverband Fulda

R e i c h a r d t, Steffen, Stellv. Abteilungsleiter, Bischöfliches Generalvikariat Fulda

Beisitzende Richter von Mitarbeiterseite:

H a s e n a u e r, David, Diözesan-Caritasverband Fulda

H e i l, Dagmar, Marianum Fulda

H o r v á r t h, Henriett, Bistum Fulda

K e r w e l, Reimar, Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda gGmbH

M o r m a n n, Ulrich, Bistum Fulda

W e h n e r, Veronika, Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa

Nr. 17 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

D i e z, Dr. Karlheinz, Prof., Weihbischof, zum Bischofsvikar für Weltkirche, muttersprachliche Gemeinde und Migration: 01.01.2021

D i e z, Dr. Karlheinz, Prof., Weihbischof, zum Bischofsvikar für Weltkirche für die Aufgabe als Diözesandirektor von MISSIO, Päpstliches Missionswerk der Kinder (PMK) und ADVENIAT und als Diözesanbeauftragter für das Bischöfliche Hilfswerk RENOVABIS: 01.01.2021

D i e z, Dr. Karlheinz, Prof., Weihbischof, Bischofsvikar, zum Vertreter des Bistums Fulda für den Rechts- und Vermögensträger Bischöflicher Hilfsfonds Misereor e. V.: 01.01.2021

K ä m p f, Dr. Jürgen, Pastor, Schleid, zum Stellvertretenden Moderator des Pastoralverbundes St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal: 01.02.2021

K r e m e r, Thorsten, Pfarrer, Gläserzell, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Rochus Fulda, für weitere fünf Jahre: 01.03.2021

M ü l l e r, Dr. Michael, Pfarrer, Hünfeld, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Bendeikt Hünfelder Land: 01.01.2021

P i e s c h e, Ulrich, Pfarrer, Dermbach, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal: 01.02.2021

S i p p e l, Michael, Pfarrer, Eschwege, zum Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Soden-Salmünster: 01.02.2021

Beauftragungen

I r u d a y a r a j , James, Pfarrer, Hanau, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau: 01.01.2021

L u k e s , Mario, Kaplan, Fulda, zum Administrator der Pfarreien St. Elisabeth Eschwege, St. Nikolaus Wanfried und Heilige Familie Sontra. Mit Verleihung des Titels Pfarrer für diese Aufgabe: 01.02.2021

M a s n i c a , Piotr Andrzej, Kaplan, Kassel, zum Seelsorger für die Katholiken polnischer Muttersprachen im Bereich des Dekanates Marburg-Amöneburg und als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund Maria Bild Stadtallendorf-Neustadt mit Dienstort in der Kirchengemeinde Hl. Geist Stadtallendorf: 01.02.2021

S t i c k e l , Manuel, Pfarrer, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau: 01.01.2021

Entpflichtungen

D i e z , Dr. Karlheinz, Prof., Weihbischof, von der Aufgabe als Bischofsvikar für Liturgie: 01.01.2021

G w i z d z , Jan, Pfarrer, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund Maria Bild Stadtallendorf-Neustadt: 31.01.2021

L u k e s , Mario, Kaplan, als Kaplan im Pastoralverbund St. Flora Florenberg – Ziehers Süd in der Pfarrei Maria Hilf Bachrain: 31.01.2021

G w i z d z , Jan, Pfarrer, als Seelsorger für die Katholiken polnischer Muttersprachen im Bereich des Dekanates Marburg-Amöneburg: 31.01.2021

M a s n i c a , Piotr Andrzej, Kaplan, Kassel, als Kaplan für die Polnische Katholische Mission in Kassel: 31.01.2021

P r ä h l e r , Patrick, Pfarrer, Hanau, als Administrator der Pfarreien Mariae Namen Hanau, St. Josef Hanau und Hl. Geist Hanau: 31.12.2020

S i p p e l , Michael, Pfarrer, Eschwege, als Administrator der Pfarreien St. Elisabeth Eschwege, St. Nikolaus Wanfried und Heilige Familie Sontra: 31.01.2021

S i p p e l , Michael, Pfarrer, Eschwege, als Moderator des Pastoralverbundes St. Gabriel Werra-Meißner: 31.01.2021

S t i c k e l , Manuel, Pfarrer, Großauheim, als Pfarrer der Pfarrei St. Jakobus Großauheim: 31.12.2020

S t i c k e l , Manuel, Pfarrer, Großauheim, als Moderator des Pastoralverbundes „Kirche am Fluss“ St. Christophorus: 31.12.2020

Versetzung in den Ruhestand

H a h n e r , Winfried, Pfarrer, Pilgerzell: 31.07.2021

In die Ewigkeit wurden heimgelassen

R a m l j a k , Dominikus OFM, Geistlicher Rat, Posusje/Herzegowina: 23.12.2020

M ö l l e r , Bernhard, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., Hünfeld: 17.01.2021

K ü m p e l . Hubert, Geistlicher Rat, Pfarrer i.R., Fulda (P.M.): 27.01.2021

– Laien –

Ernennung

M a t l , Martin, kommissarischer Leiter der Bauabteilung im Bischöflichen Generalvikariat und kommissarischer Diözesanbaumeister und Diözesankonservator, zum Diözesanbaumeister und Diözesankonservator mit dem Titel „Diözesanbaumeister“: 01.01.2021

Neue Adressen Pfarrbüros Änderung Kommunikation

Pfarrei Christkönig Flieden, Hauptstraße 25, 36103 Flieden, Telefon: 06655 – 1510, Fax: 06655 – 910168

Pfarrei St. Martin Fulda, Merkurstraße 4, 36041 Fulda-Haimbach, Telefon 0661 – 928790, E-Mail: pfarrei.martin-fulda@bistum-fulda.de

Pfarrei St. Raphael Gelnhausen, Am Schlachthaus 8, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051 – 2583, Fax: 06051 – 16513, E-Mail: pfarrei.gelnhausen@bistum-fulda.de

Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau, Im Bangert 8, 63450 Hanau, Telefon 06181–9230070, Fax: 06181–9230077, E-Mail: pfarrei.klara-franziskus-hanau@bistum-fulda.de

Pfarramt St. Lioba Petersberg, Am Ziegelberg 26, 36100 Petersberg, Telefon 0661- 62289, Fax 0661 – 62289

Pfarramt St. Josef Schwalmstadt – Neukirchen, Zentrales Pfarrbüro Ziegenhain, Steinweg 51 34613 Schwalmstadt, Telefon 06691 – 3227, Fax: 06691 6099, E-Mail: pfarrei.schwalmstadt-neukirchen@bistum-fulda.de, Homepage: www.pastoralverbund-schwalmstadt.de

Pfarrkuratienamt St. Peter Mernes, Mühlbachweg 3, 63628 Bad Soden-Salmünster-Mernes, Telefon 06660 – 919420, keine Faxnummer mehr vorhanden